

Maurer / Maurerin

Wegleitung Qualifikationsverfahren

1 Allgemeines

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung beschreibt in Abschnitt 8, Art. 17 bis 21 das Qualifikationsverfahren. Im Bildungsplan ist das Qualifikationsverfahren im Teil D konkretisiert.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist in der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung des SBFI festgelegt. Die dazugehörigen Lernziele befinden sich im Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht.

2 Qualifikation: Umfang / Organisation

Folgende fünf Qualifikationsbereiche werden geprüft:

Qualifikationsbereich		Dauer		Organisation
1	Praktische Arbeit	20	Stunden	üK
2	Berufskennnisse	2	Stunden schriftlich	BFS
	Fachgespräch	1	Stunde mündlich	Abstimmung üK / BFS
3	Fachzeichnen	2	Stunden schriftlich	BFS
4	Allgemeinbildung		gemäss Verordnung	BFS
5	Erfahrungsnote		Berufskundlicher Unterricht	BFS
			Überbetriebliche Kurse	üK

3 Qualifikationsbereiche

Folgende Inhalte werden gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung, Abschnitt 2, Art. 4 bis 6 und Bildungsplan, Teil D, geprüft:

Qualifikationsbereich 1	Praktische Arbeit (unter 4.0 = Fallnote)	50 % Gewichtung	Bewertung	
Position 1	Ausführungsgrundlagen	10 %		10 %
Position 2	Vorphase der Ausführung	10 %		10 %
Position 3	Ausführung	80 %		
	Unterposition Maurerarbeiten			einfach
			Genauigkeit	20 %
			Bearbeitung	60 %
	Unterposition Spezialarbeiten			einfach
			Genauigkeit	20 %
			Bearbeitung	60 %
	Unterposition Ortbetonbau			einfach
		Genauigkeit	20 %	
		Bearbeitung	20 %	

Qualifikationsbereich 2		12 % Gewichtung	
Position 1	Unternehmung und Umfeld	25 %	Gewichtung
Position 2	Ausführungsgrundlagen	25 %	Gewichtung
Position 3	Ausführung	25 %	Gewichtung
Position 4	Fachgespräch	25 %	Gewichtung

Die Note Berufskennnisse ist das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel aus der Summe der Positionsnoten des Qualifikationsbereiches 2 Berufskennnisse.

Qualifikationsbereich 3		8 % Gewichtung
Position 1	Vorphase der Ausführung	Fachzeichnen

Die Note Fachzeichnen wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Qualifikationsbereich 4		Allgemeinbildung	20 % Gewichtung
Position 1		Erfahrungsnote	
Position 2		Vertiefungsarbeit	
Position 3		Schlussprüfung	

Die Note Allgemeinbildung ist das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel aus der Summe der Positionsnoten des Qualifikationsbereiches 4 Allgemeinbildung.

Qualifikationsbereich 5		Erfahrungsnote	10 % Gewichtung
Position 1		Berufskundlicher Unterricht	50 % Gewichtung
Position 2		Überbetriebliche Kurse	50 % Gewichtung

Die Note Berufskundlicher Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesternoten über die Lehrvertragsdauer.

Die Note überbetriebliche Kurse ist auf das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise über die Lehrvertragsdauer.

Die Erfahrungsnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

4 Bestehen des Qualifikationsverfahrens

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich 1 Praktische Arbeit mit Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Maurer / Maurerin

Wegleitung Qualifikationsverfahren

5 Organisation QV Berufskennnisse

5.1 Allgemeines

Das Qualifikationsverfahren Berufskennnisse wird in drei verschiedenen Regionen der Schweiz organisiert und durchgeführt. Es richtet sich grundsätzlich nach den im Bildungsplan vorgegebenen Leistungszielen.

5.2 Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben

Die schweizerische Maurerfachlehrervereinigung (MFLV) sorgt für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben unter Einbezug von Vertretern der OdA. Die Prüfungsunterlagen werden den Kantonen zur Durchführung des Qualifikationsverfahrens Berufskennnisse zur Verfügung gestellt. Einmal erstellte Prüfungsaufgaben dürfen nicht mehr geändert werden.

5.3 Organisation des Qualifikationsverfahrens

Die Kantone organisieren das Qualifikationsverfahren Berufskennnisse.

5.4 Durchführung des Qualifikationsverfahrens

Bei der Durchführung des Qualifikationsverfahrens ist sicherzustellen, dass alle Kandidaten / Kandidatinnen gleiche Prüfungsbedingungen haben. Ein Vertreter / eine Vertreterin der Berufsfachschulen ist als Prüfungsleitung für die Instruktion der Prüfungsaufsicht und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens verantwortlich. Die Prüfungsaufsicht erteilt während der Prüfung grundsätzlich keine Auskunft gegenüber den Prüfungskandidaten / -kandidatinnen.

Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn sie allen Prüfungskandidaten / -kandidatinnen mitgeteilt werden und vorgängig mit der Prüfungsleitung abgesprochen wurden.

5.5 Korrektur der Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsleitung stellt sicher, dass alle Prüfungsaufgaben nach gleichen Kriterien korrigiert und bewertet werden. Beim Korrigieren ist dem Quervergleich genügend Beachtung zu schenken. Jede Prüfungsaufgabe wird von mindestens zwei Prüfungsexperten / -expertinnen korrigiert und unterschrieben. Der Notenschlüssel wird nach Vorgaben des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB angewendet.

5.6 Qualitätssicherung

Damit eine gesamtschweizerisch einheitliche Prüfungsqualität sichergestellt ist, werden die erarbeiteten Aufgaben jährlich regional untereinander ausgetauscht. Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität kann zur Qualitätssicherung die Prüfungsaufgaben einfordern.